

379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (328 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Die Volksanwaltschaft hat darauf hingewiesen, daß von den Verbesserungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes der Selbständigen bisher jene Personen ausgeschlossen waren, die zwar an sich die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Bauernkrankenversicherung erfüllen, von dieser Krankenversicherungspflicht aber gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 BSVG ausgenommen sind, weil ihnen durch ihren Ehegatten im Rahmen einer Krankenfürsorge eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers ausreichender Schutz für den Fall der Krankheit geboten wird. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nun in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 1 Abs. 2 Z 3 BHG der persönliche Geltungsbereich des Betriebshilfegesetzes entsprechend erweitert werden. Verbunden mit dem erweiterten Schutz ist auch eine entsprechende Ausdehnung der Beitragspflicht im § 5 Abs. 2 BHG.

Weiters sieht die gegenständliche Regierungsvorlage vor, daß die im § 6 Abs. 4 des Betriebshilfegesetzes vorgesehene gesonderte Verwaltung der Beiträge im Rahmen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zur Betriebshilfe aufgegeben wird und das mit 31. Dezember 1987 angesammelte Vermögen dem Vermögen der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversiche-

rungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zugeführt wird.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß das Reinvermögen nach dem Betriebshilfegesetz Ende 1986 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 40 Millionen Schilling und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft 12 Millionen Schilling betrug. Für das Jahr 1987 kann mit einem Gebarungsüberschuß aus dem Betriebshilfegesetz gerechnet werden, der bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zirka 14 Millionen Schilling und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zirka 4 Millionen Schilling betragen wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Haupt und Dr. Schimmer sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Vom Abgeordneten Huber wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 3 Abs. 5 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Ablehnung des oben erwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Huber mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (328 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 19

Köteles
Berichterstatte

Hesoun
Obmann